

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Üxheim

Sitzungstermin: 24.01.2022
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:35 Uhr
Ort, Raum: Üxheim, Bürgerhaus Leudersdorf

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Alois Reinarz Ortsbürgermeister

Mitglieder

Frau Brigitte Blum Ortsvorsteherin Heyroth

Herr Herbert Carl Zweiter Beigeordneter,
Ortsvorsteher Leudersdorf

Herr Willibert Daniels Erster Beigeordneter,
Ortsvorsteher Üxheim-Ahütte

Herr Otto Engel

Herr Wolfgang Heintz

Herr Erwin Hermes

Herr Martin Kirwel

Frau Petra Kuhl

Herr Karl Leyendecker

Herr Klaus Müller

Herr Horst Nelles

Herr Udo Rätz Dritter Beigeordneter

Herr Markus Schröder

Herr Raimund Trierscheid

Herr Horst Wirtz Ortsvorsteher Niederehe

Verwaltung

Herr Andreas Bell Protokollführer

Herr Winfried Schegner FB 2, Bauen und Umwelt

Fehlende Personen:

Mitglieder

Frau Tanja Köhler entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Üxheim waren durch Einladung vom 14.01.2022 auf 24.01.2022 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - Erweiterung des genehmigten Kalksteinbruch "Merbüsch IV"
Vorlage: 2-3143/22/37-079
4. Neufassung der Satzung der Ortsgemeinde Üxheim zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge Verkehrsanlagen
Vorlage: 2-2997/21/37-072
5. Aufstellungsbeschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Teilgebiet "Im obersten Gierten" für den Ortsteil Niederehe
Vorlage: 2-3137/22/37-078
6. Aufhebung des Beschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet "Im Heyerpesch" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) aus 12/2008
Vorlage: 2-3145/22/37-080
7. Informationen des Ortsbürgermeisters
8. Anfragen / Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Informationen des Ortsbürgermeisters
3. Anfragen / Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 20.12.2021 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es liegen keine Änderungs-, oder Ergänzungswünsche vor.

TOP 2: Einwohnerfragen

- Es sind insgesamt sechs Bürger anwesend.
- Einwohnerin 1 erkundigt sich, warum die WKB und Beiträge der K59 im OT Niederehe so viel geworden sind. Den letzten Prozess gegen die WKB habe sie gewonnen, bisher jedoch noch keinen Korrekturbescheid erhalten.
Herr W. Schegner teilt mit, dass in einer Ortsgemeinderatsitzung seitens der Verwaltung keine Stellungnahme zu Einzelfällen erfolgt. Im Allgemeinen erklärt er, das aufgrund der hohen Anzahl an Abrechnungsmaßnahmen in der Verbandsgemeinde, es zeitlich noch nicht möglich war entsprechende Korrekturen durchzuführen.

TOP 3: Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - Erweiterung des genehmigten Kalksteinbruch "Merbüsch IV" Vorlage: 2-3143/22/37-079

Sachverhalt:

Es wird auf anliegendes Schreiben der Kreisverwaltung Vulkaneifel verwiesen.

Herr W. Schegner erläutert den Sachverhalt.

Horst Wirtz ist der Auffassung, dass die Erweiterung sehr nah an das Gebiet „An der Ley“ angrenzt. Den jetzigen Steinbruch würde er bereits ohne die Erweiterung schon gut hören. Alois R. verweist auf entsprechende Gutachten, wie z. B. Schallschutz.

Erwin Hermes rügt, das gefasste Beschlüsse durch den Ortsgemeinderat nicht durch den Ortsbürgermeister umgesetzt werden. Es sollte vor dem Genehmigungsverfahren eine Infoveranstaltung durch die Fa. Wotan erfolgen, wonach die Bürger des OT Niederehe über die Planung/Erweiterung in Kenntnis gesetzt werden. Dieser Beschluss wurde bisher nicht umgesetzt.

Alois Reinartz geht hinsichtlich dieser Thematik auf die Niederschrift der letzten Sitzung ein und verweist explizit auf die Befangenheit seiner Person. Er war in diesem Punkt seinerzeit nicht unmittelbar bei der Beratung und Beschlussfassung befangen, hat sich jedoch freiwillig von diesem Tagesordnungspunkt entzogen. Daher hat er sich nicht in der Pflicht gesehen, diesen Punkt umzusetzen.

Der 1. Beigeordnete nimmt Kontakt zu der Geschäftsführung von Wotan auf, dass eine Infoveranstaltung für die Bürger des OT Niederehe gewünscht und sinnvoll ist.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat der Erweiterung des Steinbruchs „Merbüsch IV“ zuzustimmen und das Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja 10, Nein 2, Enthaltungen 4

Beschlusserweiterung zu den Ausgleichsmaßnahmen Merbüsch IV:

Die Maßnahme zur Sicherung und Entwicklung eines Buchenaltholzbestands als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, ist bereits vor der Rodung des ersten Bauabschnitts umzusetzen, da schon hier erste Höhlenbäume betroffen sind. Durch die Festlegung als Ausgleichsmaßnahme ist eine flächenhafte Altholzparzelle zu schaffen, indem ein derzeit vorhandener Baumbestand bis zu seinem Zerfall (mind. 30 Jahre) erhalten wird. Weiter soll in unmittelbarer Nähe zu der Erweiterung, Orchideenflächen freigestellt werden.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja 13, Nein 1, Enthaltungen 2

**TOP 4: Neufassung der Satzung der Ortsgemeinde Üxheim zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge Verkehrsanlagen
Vorlage: 2-2997/21/37-072**

Sachverhalt:

1. Gemeindeanteil

In § 5 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Üxheim (**ABS**) findet sich die Regelung der Gemeindeanteile der einheitlichen öffentlichen Einrichtungen (**Abrechnungseinheiten**) der Ortsgemeinde Üxheim für den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag. Dieser beträgt nach der aktuellen Fassung der ABS für alle Abrechnungseinheiten einheitlich 35%.

Die Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Vulkaneifel hat dies noch zu Zeiten der ehemaligen Verbandsgemeinde Hillesheim mit Schreiben vom 06. Mai 2016 als zu hoch beanstandet und eine Neufestsetzung gefordert. Hierbei wies die Aufsichtsbehörde darauf hin, dass die Nichtanpassung des Gemeindeanteils bei der Antragstellung auf Gewährung von Zuschüssen eine negative kommunalaufsichtliche Stellungnahme zur Folge haben kann. Zudem haben Gemeinden gemäß §94 ff Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz die Verpflichtung ihre Einnahmen soweit vertretbar und geboten aus kommunalen Abgaben zu generieren. Geschieht dies nicht, ist es möglich, dass künftig eine Kreditaufnahme negativ beschieden wird. Nach Rücksprache des ehemals für die Verbandsgemeinde Hillesheim zuständigen Beitragsfachbearbeiters mit der Kommunalaufsicht, wird ein Gemeindeanteil von nunmehr 30 v.H. als angemessen erachtet.

Der Gemeindeanteil wurde aufgrund dieser Sachlage in den letzten Jahren bereits in den übrigen ehemals zur Verbandsgemeinde Hillesheim gehörenden Ortsgemeinden mit einem entsprechenden Satzungsbeschluss reduziert. Hiervon wurde in der Ortsgemeinde Üxheim nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht aufgrund eines laufenden Rechtsmittelverfahrens bis dato abgesehen. Nach dessen Abschluss ist die Reduzierung des Gemeindeanteils jetzt auch in der Ortsgemeinde Üxheim umzusetzen.

Da der Gemeindeanteil in allen Abrechnungseinheiten einheitlich ist, wurde die vorherige Auflistung in § 5 (Gemeindeanteil) in einem Satz zusammengefasst.

Die rückwirkende Änderung des Gemeindeanteils ist rechtlich nicht zulässig. Dies hat nach Auskunft der Kommunalaufsicht folgenden Grund: „Eine rückwirkende Inkraftsetzung von belastenden Rechtsnormen ist mit dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG regelmäßig unvereinbar, da die aus diesem Prinzip abgeleiteten Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes hierdurch berührt werden (BVerfG, Urteil vom 23.03.1971 - 2 BvL 2/66 u.a.). Die in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Rückwirkung gelten für formelle Gesetze und für Satzungen gleichermaßen (BVerfG, Beschluss vom

22.03.1983 - 2 BvR 457/78 u.a.). Bei der Rückbewirkung von Rechtsfolgen sollen die Rechtsfolgen für einen für einen bestimmten, vor dem Zeitpunkt der Verkündung der Rechtsnorm liegenden Zeitraum eintreten“. Die mit der zweiten Änderungssatzung rückwirkend vorgenommene Aufhebung der Typisierung bei der Vollgeschossregelung hingegen war zulässig, da hier Rechtsprechung umgesetzt wurde und solche Satzungsänderungen zulässig sind, wenn und soweit dadurch für den Bürger allein rechtliche Vorteile erwachsen. Denn das Rückwirkungsverbot gilt nur für belastende Regelungen (BVerfGE 30, 367, 385 f.).

2. Übergangsregelung

Die in § 13 der ABS getroffene Regelung bezieht sich auf einzelne dort aufgezählte Verkehrsanlagen.

Die Übergangsregelung für alle dort benannten Wohn- und Anbaustraßen ist mit dem Jahr 2020 abgelaufen, sodass die Regelung einer Aktualisierung bedarf.

Um zukünftig ständigen Änderungsbedarf zu vermeiden, schlägt die Verwaltung die im beiliegenden Satzungsentwurf ersichtliche, allgemeingültig formulierte Übergangsregelung vor. Diese basiert auf der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz.

Alternativ kann der Ortsgemeinderat entweder eine Übergangsregelung nach Jahren entsprechend des Umfangs der zugrundeliegenden Erschließungs- bzw. Ausbaumaßnahme (**Alternative A**) beschließen

oder

entsprechend eine Staffelung nach der Höhe des Beitrags pro m² der gezahlten einmaligen Belastung (**Alternative B**)

Im vorliegenden Entwurf wurde entsprechend der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes eine Mischform gewählt. Bei Sanierungsausgleichsbeträgen erfolgt eine Staffelung nach Beitragshöhe, in allen anderen Fällen eine Staffelung nach Jahren.

Sonstige Änderungen

Die Paragraphen 6 (Beitragsmaßstab) und 15 (In-Kraft-Treten) werden entsprechend der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes redaktionell angepasst, die am 01.07.2020 auf Grundlage geltender Rechtsprechung aktualisiert wurde.

Aufgrund der zwei bisherigen Satzungsänderungen schlägt die Verwaltung die Neufassung der Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge anstelle einer 3. Änderung vor.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Üxheim beschließt die Neufassung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge Verkehrsanlagen) der Ortsgemeinde Üxheim entsprechend dem von der Verwaltung erarbeiteten, beiliegenden Satzungsentwurf.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Satzung.

Die geänderte Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 13 Nein: 1 Enthaltung: 2

**TOP 5: Aufstellungsbeschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Teilgebiet "Im obersten Gierten" für den Ortsteil Niederehe
Vorlage: 2-3137/22/37-078**

Sachverhalt:

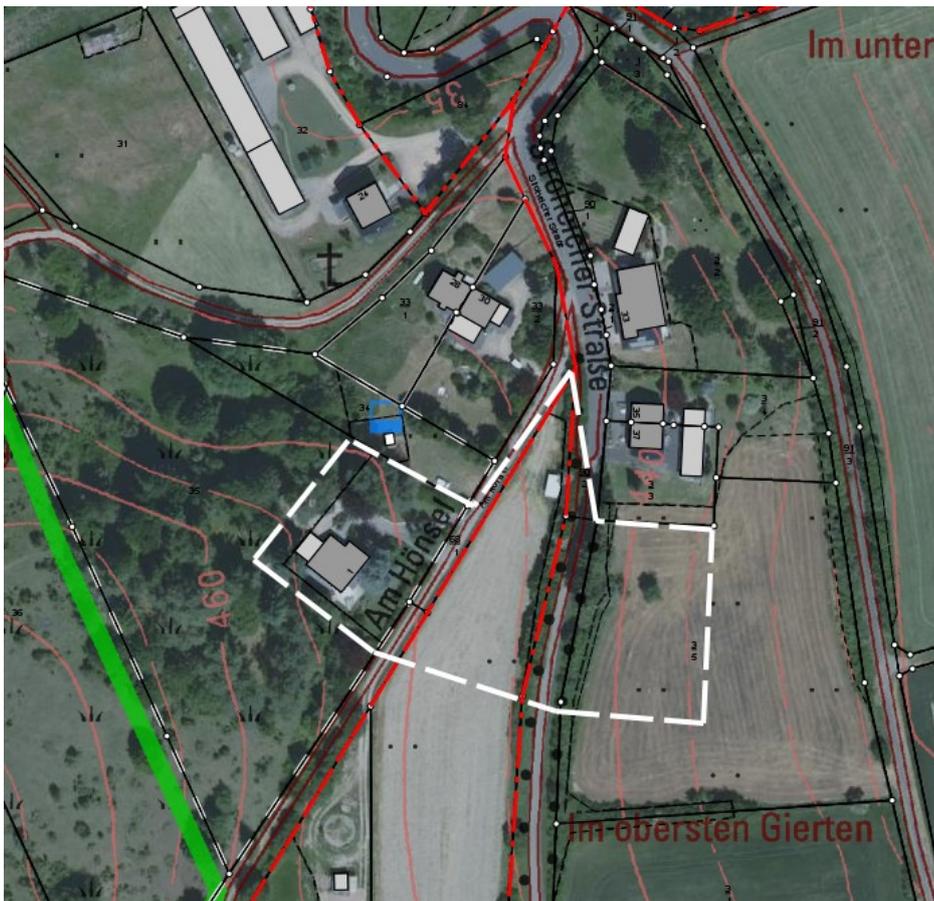
Der Ortsgemeinde Üxheim liegt eine konkrete Bauvoranfrage für den Bereich „Im obersten Gierten“ in Niederehe vor. Ein Investor beabsichtigt auf dem Grundstück Gemarkung Niederehe, Flur 9, Flurstück 2

(teilweise), ein Wohnhaus zu errichten.

Das o.g. Grundstück ist im derzeit aktuellen Flächennutzungsplan (FNP) nicht als Bauerwartungsland ausgewiesen und somit dem Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zuzuordnen. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan für diesen Bereich existiert ebenfalls nicht.

Es besteht die Möglichkeit für die Grundstücke Gemarkung Niederehe, Flur 4, Parzelle 3/5 (teilweise), Flur 10, Parzelle 35 (teilweise), Flur 9, Parzelle 2 (teilweise), sowie die Wegeparzellen Flur 10, Parzellen 68/1 u. 68/2 (teilweise) und Flur 4, Parzelle 90/2 (teilweise), einen Bebauungsplan aufzustellen, wonach insgesamt zwei neue Baugrundstücke verwirklicht werden könnten. Die Fläche für die Aufstellung beträgt ca. 0,6 ha. Die wegemäßige Erschließung ist derzeit über die Wirtschaftswege gesichert. Langfristig müsste die Ortsgemeinde jedoch Lösungsvorschläge bzgl. erarbeiten.

Der Geltungsbereich ist in der nachfolgend aufgeführten Darstellung ersichtlich:



Alle aufgeführten Grundstücke liegen nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Da auch die zuletzt aufgeführten Grundstücke im derzeit aktuellen FNP nicht als Bauerwartungsland ausgewiesen sind, könnte der Bebauungsplan nach § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren, ohne Umweltprüfung) aufgestellt werden.

Das aktualisierte Baulandmobilisierungsgesetz aus 06/2021, gibt eine zeitliche Befristung für die Aufstellung von Bebauungsplänen nach § 13 b BauGB vor.

Die Aufstellung von Bebauungsplänen nach § 13 b BauGB ist demnach bis zum 31.12.2022 förmlich einzuleiten und der Satzungsbeschluss bis zum 31.12.2024 zu fassen und zu veröffentlichen.

Es soll lediglich für das Grundstück Flur 9, Parzelle 2 in der Gemarkung Niederehe ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Die anderen Flächen sollen nicht berücksichtigt werden. Der Vorhabenträger verpflichtet sich gegenüber der Ortsgemeinde, alle mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes verbundenen Kosten zu übernehmen. Auf die Ortsgemeinde entfallen keine Kosten. Es wird zwischen der Ortsgemeinde Üxheim und dem Vorhabenträger ein

Durchführungsvertrag abgeschlossen. Ein Anspruch gegenüber der Ortsgemeinde zur Aufstellung des Bebauungsplanes besteht nicht und kann auch durch Vertrag nicht begründet werden.

Ein Vorhaben- und Erschließungsplan als Grundlage für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist seitens des Vorhabenträgers vorzulegen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt nach eingehender Beratung, die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Im obersten Gierten“, lediglich für das Flurstück 2, Flur 9, Gemarkung Niederehe (teilweise). Der Vorhabenträger hat sich gegenüber der Ortsgemeinde Üxheim schriftlich zur Übernahme aller mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verbundenen Kosten zu verpflichten. Das Verfahren soll nach § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren, ohne Umweltprüfung) durchgeführt werden. Der Satzungsbeschluss und die Veröffentlichung müssen bis zum 31.12.2024 erfolgen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 16

TOP 6: Aufhebung des Beschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet "Im Heyerpesch" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) aus 12/2008
Vorlage: 2-3145/22/37-080

Sachverhalt:

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Heyerpesch“ gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Ortsgemeinde Üxheim, wurde seit dem Jahr 2008 noch keiner Offenlage unterzogen und wurde bis heute nicht zur Rechtskraft geführt.

Im vorliegenden Fall wurde ein Grundstück, welches sich im Bereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes befindet, als Grünland zum Preis von 10,00 € verkauft. Es wurde weiter lt. Notarvertrag festgehalten, dass dieses Grundstück als Grünland verbleiben muss. Über die Änderungsplanung sollte für das betroffene Grundstück eine private bzw. öffentliche Grünfläche festgesetzt und von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Inzwischen ist das Grundstück jedoch bebaut. Somit ist die Änderungsplanung hinfällig. Durch die Bebauung wird das Grundstück auch beitragspflichtig.

Der Ortsgemeinderat Üxheim hat in seiner Sitzung am 08.12.2008 einstimmig beschlossen, die Anhörung der Öffentlichkeit im Rahmen einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Weiterhin legte der OG-Rat seinerzeit fest, das gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung eine Anhörung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgen soll. Die Verwaltung (VG Hillesheim alt) wurde seinerzeit beauftragt, die Verfahrensunterlagen (Deckblatt, Begründung etc.) zu erarbeiten und das Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Beschluss des Ortsgemeinderates aus dem Jahr 2008 ist somit aufzuheben.

Entsprechende Dokumente aus dem Jahr 2008 sind der Vorlage beigelegt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Beschluss über die Offenlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Heyerpesch“ aus dem Jahr 2008 aufgrund des vorgebrachten Sachverhaltes aufzuheben und die Planung einzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 16

TOP 7: Informationen des Ortsbürgermeisters

- Ortsbürgermeister Reinarz berichtet über die Anfrage des Mobilfunkanbieters „O2“, welcher einen Funkmast in Niederehe errichten will. Es wird eine Fläche von 250 m² benötigt. Der Rat steht dem positiv entgegen.
- A. Reinarz geht auf die Beseitigung von Flutschäden am Ahbach (Gew. II Ordnung) ein. Der Kreis Vulkaneifel führt eine Prioritätenliste.
- Reinarz berichtet über das Hochwasserschutzkonzept. Das Niederschlagswasser welches von Loogh in Richtung Niederehe verläuft, soll nach Möglichkeit anders geleitet werden. Es werden die Grundstückseigentümer angeschrieben, ob die Landwirtschaftlichen Flächen nicht andersrum bewirtschaftet werden können.

TOP 8: Anfragen / Verschiedenes

- Ein Ratsmitglied fragt nach, wie es sich mit den Flächen für Windkraftanlagen verhält, da medial des Öfteren immer mehr zu lesen ist. Alois Reinarz erläutert, dass diese Planung hinsichtlich Windkraft i. V. m. dem Flächennutzungsplan, Aufgabe der Verbandsgemeinde ist.
- Markus Schröder fragt nach dem Gewässer zwischen Niederehe und Heyroth (Schmitzbach) bei den Fischweihern. Der Wasserverlauf hat sich verändert. Bäume liegen im Bachlauf, wer ist hierfür zuständig?
- Otto Engel: Wie sieht es mit den Urnengräbern in Üxheim aus. Der Platz hierfür ist langfristig zu gering. Die Fläche muss zukünftig größer eingeplant werden.
- Willibert Daniels zu den Urnengräbern. Die Ausgleichsfläche (Ruhefläche 30 Jahre) von WOTAN, könnte hier als Ruheforst genutzt werden. Es soll sich über die Verwaltung erkundigt werden, wie ein Ruheforst angegangen werden kann.

Für die Richtigkeit:

gez. Alois Reinarz

.....
Alois Reinarz
(Vorsitzender)

gez. Andreas Bell

.....
Andreas Bell
(Protokollführer)